

Informationen für Pflegefamilien

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Erzdiözese Paderborn



I n f o r m a t i o n e n

f ü r

P f l e g e f a m i l i e n

Liebe Pflegefamilie!

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes verändert sich das Familienleben. Viele Fragen ergeben sich aus der neuen Situation. Diese Informationsbroschüre für Pflegefamilien hat der Arbeitskreis der Adoptions- und Pflegekinderdienste beim Sozialdienst katholischer Frauen der Erzdiözese Paderborn erstellt. Sie soll Ihnen einige Informationen zu spezifischen Fragestellungen geben, die mit der Aufnahme eines Dauerpflegekindes zusammenhängen. Sie ersetzt jedoch nicht das persönliche Gespräch mit dem zuständigen Pflegekinderdienst.

Ihr zuständiger Pflegekinderdienst ist:

Inhalt

Rechtliche Grundlagen

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege	4
Hilfeplan	5
Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst	5
Hilfe für junge Volljährige	6
Ausübung der Personensorge	6
Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern und Verwandten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	8

Finanzielle Grundlagen

Pflegegeld	9
Sonstige Zuwendungen	10
Kindergeld	11
Kindergartenbeitrag	11
Elternzeit	11
Elterngeld	12

Versicherungen

Krankenversicherung	12
Haftpflichtversicherung	12
Unfallversicherung	13
Alterssicherung	14

Rechtliche Grundlagen

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) enthält die Gesetze zur Kinder und Jugendhilfe. **Grundlage für jedes Pflegeverhältnis sind die §§ 27 und 33 SGB VIII.**

§ 27 SGB VIII regelt die Verpflichtung des Jugendamtes, Hilfe zur Erziehung zu gewähren, wenn eine dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und Hilfe zur Erziehung als ein geeignetes und notwendiges Mittel erscheint, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu fördern.

Das Gesetz setzt einen Schwerpunkt bei den teilstationären und ambulanten Hilfen, damit die Lebensgemeinschaft Familie aufrechterhalten bleibt. Sind die Eltern jedoch auch mit fachlicher Unterstützung nicht in der Lage, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten, muss Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden. Neben der Erziehung im Heim oder einer anderen betreuten Wohnform kommt dann insbesondere die Pflegefamilie in Betracht (**§ 33 SGB VIII**).



Hilfeplan

Nach dem Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII, SGB VIII) wird bei Inanspruchnahme einer Jugendhilfemaßnahme ein **Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII** erarbeitet.

Das heißt, dass alle Beteiligten, u. a. Jugendamt, leibliche Eltern bzw. Vormund, Kind / Jugendlicher, gemeinsam beraten, welches die geeignete Hilfe sein könnte, wie die Hilfe gestaltet werden soll, welche Ziele damit bezweckt werden und welche Perspektiven entwickelt werden sollen.

Mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie nach **§ 33 SGB VIII** sind also auch die Pflegeeltern und der Pflegekinderdienst Beteiligte an der Hilfeplanung.

Während der Durchführung der Hilfe wird der Hilfeplan regelmäßig den Erfordernissen angepasst, d. h. es wird überprüft, ob die gewählte Hilfeart, die Ausgestaltung der Hilfe, das Ziel und die Perspektive weiterhin richtig, geeignet und notwendig sind.

Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst

Gemäß **§ 37 (2) SGB VIII** haben die Pflegepersonen vor und während der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Das heißt, dass der Pflegekinderdienst den Pflegefamilien auch über die Hilfeplangespräche hinaus beratend zur Seite steht. Uns ist wichtig, dass sich zukünftige Pflegeeltern eine offene Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst vorstellen können.

Neben der Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie haben die Pflegekinderdienste in freier Trägerschaft auch den **Schutzauftrag des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII** wahrzunehmen.

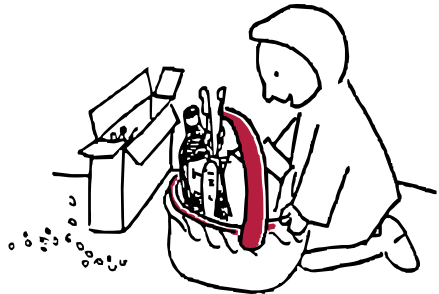
Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige haben die Möglichkeit, über das 18. Lebensjahr hinaus gem. **§ 41 SGB VIII** Jugendhilfe zu beantragen. Ihnen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 Satz 1 SGB VIII).

Ausübung der Personensorge

Die „**elterliche Sorge**“ besteht aus der **Personensorge** (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsorge), der **Vermögensorge** und umfasst auch die **gesetzliche Vertretung** des Kindes.

Bei Gefährdung des Kindeswohls kann das Familiengericht die elterliche Sorge einschränken oder auch ganz entziehen und auf einen Pfleger bzw. Vormund übertragen. Bei Pflegekindern können daher die Herkunftseltern weiterhin sorgeberechtigt sein, es kann aber auch eine Vormundschaft oder Pflegschaft bestehen.



Sofern nicht der Personensorgeberechtigte oder das Familiengericht etwas anderes erklärt oder angeordnet haben, **vertreten Pflegeeltern**, bei denen ein Kind für längere Zeit in Familienpflege lebt, **den Inhaber der elterlichen Sorge in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1688 BGB)**.

Im Rahmen dieser „tatsächlichen Personensorge“ entscheiden die Pflegeeltern über alle **lebenspraktischen Dinge**, die für das Kind von aktueller Bedeutung sind.

Bei wichtigen Entscheidungen - z. B. vor einer Operation - muss die Zustimmung des Personensorgeberechtigten eingeholt werden. Die Grundentscheidung der religiösen Zugehörigkeit steht grundsätzlich den leiblichen Eltern bzw. dem Vormund zu. Falls es einen Vormund gibt, werden vor einer notwendigen Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht in jedem Fall die leiblichen Eltern angehört.

Die **einzelnen Vertretungsbereiche** der Pflegeeltern umfassen

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens abzuschließen
- den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten - Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind/den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten
- im Rahmen einer Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Schule oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses vorzunehmen
- bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der Personensorgeberechtigte ist unverzüglich zu unterrichten

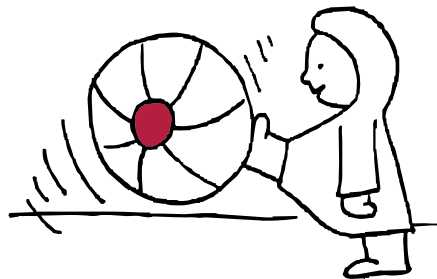
Diese Bereiche der Vertretungsbefugnis in der Ausübung der elterlichen Sorge können entsprechend den Umständen des Einzelfalles erweitert oder eingeschränkt werden. Sollten diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern auftreten, ist die Vermittlungsstelle einzuschalten.

Leben Kinder für längere Zeit in Familienpflege kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson **Angelegenheiten der elterlichen Sorge** auf die Pflegeperson übertragen. In jedem Fall ist die Zustimmung der Eltern erforderlich (**§ 1630 Abs. 3 BGB**).

Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern und Verwandten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Erhält ein Kind/Jugendlicher Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, sollen Pflegeeltern und leibliche Eltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.

Die Erziehungsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie sollen durch Beratung und Unterstützung innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen **vertretbaren Zeitraums** so weit verbessert werden, dass sie ihrer Aufgabe wieder selbst nachkommen kann. Ist dieses Ziel nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere **auf Dauer angelegte Perspektive** erarbeitet werden (**§ 37 SGB VIII**).



Kommt es im Verlauf länger dauernder Pflegeverhältnisse dazu, dass Eltern ihr Kind dennoch aus der Pflegefamilie herausnehmen wollen, so haben die **Pflegeeltern** die Möglichkeit, beim Familiengericht zu **beantragen**, dass das **Kind** bei den Pflegeeltern **verbleibt** (**§ 1632 Abs. 4 BGB**).

Dem Kind und den leiblichen Eltern steht das **Recht zum persönlichen Umgang** miteinander zu. Die Eltern sind zum Umgang verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt nicht für das Kind. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu seinen Pflegeeltern beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (**§ 1684 Abs.1 und 2 BGB**). Das Familiengericht kann über den Vollzug, den Umfang und den Rahmen des Umgangsrechts entscheiden (**§ 1684 Abs. 3 und 4 BGB**). Auch **Großeltern und Geschwister** haben ein Umgangsrecht, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient (**§ 1685 BGB**).

F i n a n z i e l l e G r u n d l a g e n

Pflegegeld

Wenn die leiblichen Eltern ihrer Erziehungsverantwortung gegenüber dem Kind nicht nachkommen können oder wollen, hat das Kind einen Anspruch auf Sicherung seiner Erziehung durch den Staat. Bei Aufnahme eines Kindes in die Pflegefamilie zahlt das **Jugendamt Pflegegeld**.

Das Pflegegeld ist **Unterhalt für das Kind**, unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern. Seine Höhe richtet sich nach dem Alter des Kindes. Genaue Auskunft erteilt der Pflegekinderdienst.

Die Pflegegeldzahlungen sind **gesetzlich geregelt (§ 39 SGB VIII)**. Sie sollen den gesamten Lebensbedarf des Kindes sicherstellen und werden in der Regel jährlich neu festgesetzt. Das Pflegegeld umfaßt die Aufwendungen für die Erziehung, für den Lebensunterhalt, für Wohnung, Kleidung und Schulbesuch sowie für Taschengeld und Unterhaltung.

Das Pflegegeld stellt nach **§ 3 Nr. 11 EStG** eine **steuerfreie Einnahme** dar. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis handelt und die Pflege nicht erwerbstätig betrieben wird.

Sonstige Zuwendungen

Darüber hinaus können zu **besonderen Anlässen** im Leben des Pflegekindes **zusätzliche finanzielle Zuwendungen** durch das Jugendamt gezahlt werden:

- bei Aufnahme eines Kindes eine Erstausstattungsbeihilfe
- einmal jährlich eine Urlaubsbeihilfe
- Beihilfe zur Taufe
- Beihilfe zur Einschulung
- Beihilfe zur Kommunion oder Konfirmation
- Weihnachtsbeihilfe
- Beihilfe zu Klassenfahrten
- Beihilfe zu Zahnersatz und Brillen
- Übernahme von Kosten für Nachhilfe ist in Einzelfällen möglich
- Verselbständigungsbeihilfe für junge Volljährige
- Übernahme von Fahrtkosten in begründeten Einzelfällen
z. B. bei besonderem erzieherischen Bedarf

Die Gewährung dieser einmaligen finanziellen Zuwendungen muss in der Regel jeweils beantragt werden und wird im Einzelfall entschieden. Welche der Beihilfen und welche Höhe wird durch die jeweilige Kommune (Kreis, Stadt) bestimmt und kann regional unterschiedlich sein.

Nähere Auskünfte zu Einzelheiten erteilen die MitarbeiterInnen der Pflegekinderdienste.

Kindergeld

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Kindergeld, wenn das Pflegekind auf Dauer in der Familie lebt. Zuständig ist die Familienkasse des Arbeitsamtes bzw. der Arbeitgeber. Kindergeld und sonstige damit vergleichbare Leistungen werden auf das Pflegegeld anteilig angerechnet (**§ 39 Abs. 6 SGB VIII**). Pflegeeltern haben die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie Kindergeld oder den Einkommensteuerfreibetrag in Anspruch nehmen (**§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG**).

Kindergartenbeitrag

Elternbeiträge für Kindertagesstätten (Kindergärten) werden bei der Berechnung des Pflegegeldes nicht berücksichtigt und sind daher **vom Jugendamt** in tatsächlicher Höhe den Pflegeeltern **zu erstatten**. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nicht nach den Einkommensverhältnissen der Pflegeeltern, da sie nicht unterhaltsverpflichtet sind.

Elternzeit

Im **§ 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG)** ist seit dem 01.01.2004 geregelt, dass Pflegeeltern Anspruch auf Elternzeit haben, wenn sie mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege gem. **§ 33 SGB VIII** oder in Adoptionspflege gem. **§ 1744 BGB** aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem in Vollzeit- oder Adoptionspflege aufgenommenen Kind, kann die Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden.

Elterngeld

Wenn Kinder gem. **§ 33 SGB VIII** in Vollzeitpflege untergebracht sind, besteht für die Pflegeeltern kein Anspruch auf Elterngeld. Hier übernimmt das Jugendamt die Finanzierung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Erziehung des Kindes, nach den entsprechenden Pflegesätzen und nach den Vereinbarungen in der Hilfeplanung.

V e r s i c h e r u n g e n

Krankenversicherung

Lebt das Pflegekind auf Dauer in der Pflegefamilie, so nehmen die gesetzlichen Krankenversicherungen i.d.R. dieses im Rahmen der Familienversicherung (**§ 10 SGB V**) auf. Andernfalls ist eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern möglich. Besteht eine Privatversicherung, so ist die Übernahme der Kosten mit dem zuständigen Jugendamt zu klären.

Haftpflichtversicherung

Pflegekinder können nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung bei ihren Pflegeeltern mitversichert werden (auch solange sie sich in der Schul- oder einer anschließenden Berufsausbildung befinden). Den individuellen Schutz sollten Pflegefamilien mit ihrer Versicherung im Rahmen einer Familienversicherung klären. Oftmals ist es so, dass das zuständige Jugendamt zudem eine

Haftpflichtversicherung für das Binnenverhältnis vorhält. D.h. Schäden, die durch das Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern verursacht werden, werden, wenn nicht in der Familienhaftpflichtversicherung geregelt, durch diese Versicherung ausgeglichen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die speziell auf die Bedürfnisse von Pflegeeltern und Pflegekindern abgestimmt ist (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. **(BAG KiAP)**).

Im Versicherungsumfang enthalten sind die Sachschäden und die Personenschäden:

- Gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern
- Gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber den Pflegekindern und Pflegeeltern
- Gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegeeltern und deren leiblichen Kindern gegenüber den Pflegekindern
- Gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegekinder untereinander

Schuldunfähige Kinder (behinderte Pflegekinder mit einer Minderung der Verantwortlichkeit) sind in dieser speziellen Haftpflichtversicherung ebenfalls mit aufgenommen!

Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson werden in Anlehnung an den gesetzlichen Unfallversicherungsbeitrag erstattet. Die Höhe der Erstattung wird durch das zuständige Jugendamt festgelegt.

Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden zur Hälfte anerkannt. Als angemessen gilt in der Regel der niedrigste monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung, Lebensversicherung, Riesterrente, u.ä.

Nähere Auskünfte zu weiteren Einzelfragen erteilen die Mitarbeiter/innen des Pflegekinderdienstes oder die wirtschaftliche Jugendhilfe des zuständigen Jugendamtes.



Herausgeber: Diözesanarbeitskreis der Adoptions- und Pflegekinderdienste des Sozialdienst katholischer Frauen im Erzbistum Paderborn

Stand der Informationen: Juni 2009

- Alle Angaben in dieser Broschüre sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, aber trotzdem ohne Gewähr -



Herausgeber:

Diözesanarbeitskreis der Adoptions- und Pflegekinderdienste
des Sozialdienst katholischer Frauen in der Erzdiözese Paderborn